

A N T R A G

der B90/Grüne-Landtagsfraktion
der PIRATEN-Landtagsfraktion
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Residenzpflicht abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Nach dem Asylverfahrensgesetz des Bundes ist Asylbewerberinnen und -bewerbern der Aufenthalt nur in dem Bezirk bzw. Landkreis gestattet, in dem die für sie zuständige Ausländerbehörde liegt. Der wiederholte Verstoß gegen diese Pflicht wird mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Diese sog. Residenzpflicht gibt es in keinem anderen europäischen Land außer in Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Asylbewerberleistungsgesetz die Menschenwürde von Flüchtlingen klar gestärkt. Das gilt nicht nur für die Leistungen, die das Existenzminimum sichern sollen, sondern eben auch für Fragen wie die Residenzpflicht. Sie ist eine reine Regelung zu Kostenverteilungsfragen zwischen Kreisen und Ländern und dem Bund - für die Asylbewerberinnen und -bewerber ist sie eine reine Schikane. Gerade im kleinsten Flächenland Deutschlands, dem Saarland, ist die Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht erheblich eingeschränkt und behindert so Integrationsbemühungen. Flüchtlinge sollen unbeschränkte Bewegungsfreiheit erhalten und sich z.B. für Arzt- und Familienbesuche oder auch für die Suche nach einer Arbeitsstelle ohne Sondererlaubnis bundesweit bewegen können. Durch die Zuständigkeit nur noch einer einzigen Ausländerbehörde wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, dass sich Asylbewerberinnen und -bewerber innerhalb der saarländischen Landesgrenzen frei bewegen können. Auch in anderen Bundesländern gibt es Bemühungen, diese Residenzpflicht auch länderübergreifend zu lockern. Daher ist es nur konsequent, wenn sich das Saarland für eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Residenzpflicht einsetzt und diese initiiert.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

- im Bundesrat zur Abschaffung der Residenzpflicht initiativ zu werden

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.

Ausgegeben: 12.11.2012